Körperschaft	*Gewährter Zuschuß*
LVA Baden	1 255 995,38 DM
LVA Braunschweig	463 359,00 DM
LVA Hamburg	1 948 726,58 DM
LVA Hannover	2 798 489,94 DM
LVA Hessen	2 092 858,61 DM
LVA Niederbayern-Oberpfalz	469 236,10 DM
LVA Oberbayern	810 866,84 DM
LVA Ober- und Mittelfranken	946 521,67 DM
LVA Oldenburg-Bremen	1 527 784,38 DM
LVA Rheinland-Pfalz	1 358 649,61 DM
LVA Rheinprovinz	6 823 212,09 DM
LVA Saarland	631 684,67 DM
LVA Schleswig-Holstein	2 270 625,10 DM
LVA Schwaben	404 997,05 DM
LVA Unterfranken	503 200,59 DM
LVA Westfalen	5 312 988,18 DM
LVA Württemberg	1 940 862,17 DM
Seekasse	332 451,13 DM

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1969

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Frankreich zu Aufwendungen für vom „Ministère du Travail, de l'Emploi et de la Population" durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6861, 6895, 6907)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(70/86/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (2), insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 12/64/EWG zur Festsetzung der Voraussetzungen einer offensichtlichen Unterbeschäftigung während längerer Zeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 a) der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (4),

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 32 vom 22. 2. 1964, S. 537/64.
(4) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

gestützt auf die von der Republik Frankreich eingereichten Anträge vom 5. Juli und 12. Dezember 1968 sowie vom 15. April 1969 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 12 807 682,17 ffrs zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 20. November 1969 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministère des Affaires sociales" (nunmehr „Ministère du Travail, de l'Emploi et de la Population" genannt) durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1967 einschließlich beendigt waren, womit sie innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht wurden.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß sie den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen, vorbehaltlich bestimmter Beträge, die bei der Berechnung der einzelnen Kosten infolge unrichtiger Auslegung des Artikels 5 Absatz a) der Verordnung Nr. 9 ausgelassen wurden und gemäß dessen Vorschrift in Betracht zu nehmen sind. Die auf Grund der Berichtigung errechnete Summe beziffert sich unter Berücksichtigung des genannten Rechenfehlers auf 44 579,45 ffrs, um die der beantragte Betrag zu erhöhen ist.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen des vorgenannten Ministeriums ist demnach anzuerkennen, wobei der beantragte Betrag um 44 579,45 ffrs erhöht wird. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß erhöht sich somit auf 12 807 682,17 ffrs + 44 579,45 ffrs = 12 852 261,62 ffrs.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 20. November 1969 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Frankreich vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Ministère des Affaires sociales" (nunmehr „Ministère du Travail, de l'Emploi et de la Population" genannt) für in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1967 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines Betrages von 12 852 261,62 ffrs den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Frankreich zu leistende Betrag wird auf 12 852 261,62 ffrs (2 313 975,87 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY